

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 181/2005

Sitzung vom 14. September 2005

### **1289. Anfrage (Steuerliche Belastung im Kanton Zürich)**

Kantonsrat Stefan Feldmann, Uster, hat am 20. Juni 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Verfolgt man die Diskussion um die steuerliche Belastung im Kanton Zürich, so scheinen die Wahrnehmungen der verschiedensten Parteien und Interessenvertreter stark zu divergieren. Während die eine Seite die ständig steigende Steuerlast der Bürgerinnen und Bürger beklagt, wird von anderer Seite darauf verwiesen, dass in den vergangenen Jahren vor allem Steuern gesenkt und abgeschafft worden seien. Der einfachen Bürgerin, dem einfachen Bürger ist es kaum möglich, die Frage, wie sich die steuerliche Belastung im Kanton Zürich in den letzten Jahren entwickelt hat, zu beantworten. Eine auf Fakten beruhende Klärung dieser Frage scheint deshalb angezeigt und würde einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion leisten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Steuern, Gebühren und Abgaben wurden im Kanton Zürich in den Jahren 1998 bis 2005 gesenkt oder gänzlich abgeschafft? Wie hoch ist die dadurch eingetretene steuerliche Entlastung der Einwohnerinnen und Einwohner bzw. der juristischen Personen im Kanton Zürich? Es wird um eine detaillierte Aufstellung gebeten.
2. Welche Steuern, Gebühren und Abgaben wurden im Kanton Zürich in den Jahren 1998 bis 2005 neu eingeführt oder erhöht? Wie hoch ist die dadurch eingetretene steuerliche Mehrbelastung der Einwohnerinnen und Einwohner bzw. der juristischen Personen im Kanton Zürich? Es wird um eine detaillierte Aufstellung gebeten.

Auf Antrag der Finanzdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Anfrage Stefan Feldmann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Bei den angesprochenen Steuern, Gebühren und Abgaben handelt es sich um finanzrechtliche Begriffe, denen unterschiedliche Bedeutungen zukommen. Die öffentlichen Abgaben umfassen zunächst – im Sinne eines Oberbegriffs – alle finanziellen Leistungen, welche die Gemeinwesen von den ihrer Hoheitsgewalt unterworfenen Personen erheben. Bei den öffentlichen Abgaben ist alsdann zwischen den Steuern und den so genannten Kausalabgaben zu unterscheiden.

Steuern zeichnen sich dadurch aus, dass sie gegenleistungslos geschuldet sind, d. h., sie haben keine dem Abgabepflichtigen zurechenbare Gegenleistung des Gemeinwesens zur Voraussetzung. Kausalabgaben stehen demgegenüber im Zusammenhang mit einer dem Individuum zurechenbaren Gegenleistung des Gemeinwesens. Bei den Kausalabgaben ist wiederum zu unterscheiden zwischen:

- Gebühren: Sie sind Entgelte für besondere Leistungen des Gemeinwesens zu Gunsten des Bürgers, sei es für eine bestimmte, vom betreffenden Bürger veranlasste Amtshandlung (Verwaltungsgebühr), sei es für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache (Benützungsg Gebühr). Die Monopolgebühr (Konzessionsgebühr) ist sodann ein Entgelt dafür, dass der Staat einem Bürger die Konzession erteilt, eine dem Staat vorbehaltenen Tätigkeit auszuüben.
- Vorzugslasten (Beiträge): Die Vorzugslast ist eine Abgabe, welche Personen auferlegt wird, die durch eine im öffentlichen Interesse erfolgende Massnahme eine besondere, zurechenbare Wertvermehrung an ihrem Vermögen erfahren.
- Ersatzabgaben: Sie sind finanzielle Leistungen als Ersatz für Naturallasten, von denen das Individuum befreit wird.

Schliesslich sind noch die so genannten Gemengsteuern zu erwähnen; diese zeichnen sich dadurch aus, dass nur ein Teil ihres Betrags ein Entgelt für zurechenbare staatliche Leistungen oder Vorteile ist, während der Rest auf eine gegenleistungslose Abgabe hinausläuft.

In der Anfrage wird nach Steuern, Gebühren und Abgaben des Kantons gefragt, die in den Jahren 1998 bis 2005 gesenkt oder abgeschafft bzw. eingeführt oder erhöht wurden. Andererseits wird jedoch nach der «steuerlichen Entlastung» bzw. «steuerlichen Mehrbelastung» gefragt; ebenso weist der Titel der Anfrage auf die «steuerliche Belastung» hin. Im Weiteren sind für die in Frage stehenden Jahre 1998 bis 2005 keine Änderungen im Bereiche der Gemengsteuern festzustellen; Gleiches gilt für kantonale Steuern, die ausserhalb des Bereichs der Staatssteuern sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern liegen.

Die Angaben, die zur Beantwortung der Anfrage in der nachstehenden Tabelle erfasst wurden, beschränken sich daher auf die Staatssteuer sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Name des Erlasses	Angabe, ob Neuerlass oder Änderung		Datum des Neuerlasses oder der Änderung	Datum des Inkrafttretens	Wichtigster Inhalt in Stichworten	Mehr- oder Mindereinnahmen für den Kanton pro Jahr
	Neuerlass	Änderung				
Steuergesetz, LS 631.1; OS 54, 193	X		08.06.1997	01.01.1999	Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungs gesetz des Bundes (Totalrevision des Steuergesetzes)	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: – für die natürlichen Personen: 2 Mio. Franken – für die juristischen Personen: 36 Mio. Franken
Erbschafts- und Schenkungssteuer- gesetz, LS 632.1; OS 56, 48	X		23.08.1999	01.01.2000	Befreiung der Nach- kommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer; Ausgleich der Teuerung	Mindereinnahmen für den Kanton wurden geschätzt: 235 Mio. Franken
Beschluss des Kantonsrates über die Festsatzung des Steuerrufusses für die Jahre 2000 bis 2002, OS 56, 75	X		08.02.2000	01.02.2000	Herabsetzung des Steuerrufusses für die Staatssteuer von 108% auf 105%	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 120 Mio. Franken
Steuergesetz, LS 631.1; OS 58, 100	X		10.02.2003	01.01.2005	Steuergesetzrevision betreffend die juristischen Personen: Wechsel zu einem proportionalen Steuersatz bei den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und Halbierung des Kapitalsteuersatzes	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 130 Mio. Franken

Name des Erlasses	Angabe, ob Neuerlass oder Änderung		Datum des Neuerlasses oder der Änderung	Datum des Inkrafttretens	Wichtigster Inhalt in Stichworten	Mehr- oder Mindereinnahmen für den Kanton pro Jahr
	Neuerlass	Änderung				
Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Steuerfusses für die Jahre 2003 bis 2005, OS 57, 396	X		17.12.2002	01.01.2003	Herabsetzung des Steuerfusses für die Staatssteuer von 105% auf 100%	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 200 Mio. Franken
Steuergesetz, LS 631.1; OS 58, 367	X		25.08.2003	01.01.2006	Steuergesetzrevision betreffend die natürlichen Personen: Ausgleich der Teuerung bei den Steuer- tarifen und betragsmässig festgelegten Abzügen; Erhöhung von Abzügen	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 110 Mio. Franken
P.M.: Steuergesetz, LS 631.1; OS 59, 51	X		30.11.2003	01.01.2005	Abschaffung der Hand- änderungssteuer	Mindereinnahmen für die politischen Gemeinden wurden geschätzt: 110-120 Mio. Franken

Die in der Tabelle aufgeführten Mindereinnahmen betragen für den Kanton insgesamt 833 Mio. Franken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**